



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§ 2. Forstwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Äußerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele.¹⁾

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. April 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hildesheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

§ 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50 000 Waldmorgen geschätzt.²⁾ Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des „Oberjägermeisters“ finden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, „an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen“. Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigentümer, aber andere waren zugleich mit „Hütungen“ darin berechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ Bertram S. 259.

es mußte an eine Gemeinde gewisses Holz daraus gegeben werden. Außerdem genossen verschiedene Güter gewisse „Holzteilungen“ in anderen Holzungen, oder gewisse Kloster- oder Malterholz. Schließlich gab es noch Güter, welche das freie Brandholz zu eigenem Gebrauch aus einer fremden Forst erhielten.¹⁾

Die Waldungen bestanden meistens aus Buchen oder Eichen. Franz Egon veranlaßte, daß genau so wie im Paderborner Land, Birken und Erlen angepflanzt wurden. Vor allem die vielen freien Plätze in den Waldungen mußten mit diesen Hölzern angepflanzt werden. Franz Egon ließ sich über den Zustand und die Beschaffenheit seiner Forsten stets genau unterrichten. Zunächst hatte der Oberjägermeister, der Vorsteher aller Forsten, einen jährlichen Bericht über seine Forstvisitationen einzuschicken. Außerdem hatte jeder Förster einen Bericht einzusenden. Die nötigen Verbesserungen mußten mit angegeben werden.

Auch hier im Hochstift Hildesheim hören wir von „Holzdiebereien“, jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie im Hochstift Paderborn. Um diesen Einhalt zu gebieten, erließ Franz Egon am 14. März 1789 eine Verfügung betreffs „Holzdiebereien“. In dieser Verordnung²⁾ heißt es, daß bei Forstverbrechen in Zukunft die Vernehmung der Diebe nicht bis zum nächsten Landgericht verschoben werden sollten, sondern alle Monate hatte das betreffende Amt die Forstvergehen zu untersuchen, die Geld- und Leibesstrafe anzusetzen, und diese Strafen sollten beim nächsten Gerichtstage öffentlich vollzogen werden, „damit die Holzrevler keine Zeit gewinnen, durch ihr Holzstehlen zum Untergang ihres eigenen Vermögens mit neuen Verbrechen zu häufen.“ Trat der Fall ein, daß der Holzdieb die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, so sollte an ihm die Leibesstrafe „nach Befinden das delicti entweder durch Gefängnis oder Civilpfahl sogleich auf dem nämlichen Gerichtstage vollzogen werden“.

Franz Egon hatte erfahren, daß verschiedene „Dorf-gemeinden“ von ihren Holzungen oder sonstigen Gemeindegütern

¹⁾ St. H. H. Def. 6 L. E Nr. 4 S. 223.

²⁾ Ebenda L. F Nr. 4.

einige Distrikte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Veräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,¹⁾ daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürfe. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

§ 3. Jagdwesen.²⁾

Die Ausübung der Jagd stand in Hildesheim dem Fürstbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter „Beirat“ seiner getreuen Stände erließ Franz Egon eine weitgehende Verordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. März bis zum 1. September „Schmaltiere“, Hasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Hühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch sollte es jedem Jagdberechtigten erlaubt sein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, sich aller Art von Hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, sollten hinreichende „Knüppel“ angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Handwerks- oder Bauersleute „als Schützen“ mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte sollte seine Rechte nur ausüben können entweder selbst oder durch seine Kinder oder durch „seine in Kost und Lohn stehenden

¹⁾ H. Ordnungen II S. 302.

²⁾ Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. S. Def. 6. 28. Teil Nr. 171 S. 356 ff.